

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 05. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2023)

zum Thema:

Nächtlicher Bereitschaftsdienst

und **Antwort** vom 20. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2023)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 626
vom 05. September 2023
über Nächtlicher Bereitschaftsdienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Durchsuchungen in Berlin seit dem Jahr 2020 wurden von Polizei und Staatsanwaltschaft zwischen 21.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens (also zur Nachtzeit) angeordnet und/oder vollzogen? (Bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)

Zu 1.: Bei der Polizei Berlin ist eine valide Bezifferung der erfragten Daten nicht möglich. Die Anzahl der staatsanwaltlichen Durchsuchungsanordnungen von Wohnungen wegen Gefahr in Verzug zwischen 21:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund der Aufbewahrungsfrist des entsprechenden statistischen Erfassungsbogens können die Daten bei der Staatsanwaltschaft Berlin lediglich ab Juli 2021 angegeben werden. Frühere Daten liegen bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht mehr vor. Seit März 2023 werden die Daten statistisch nicht mehr erhoben.

	2021	2022	2023
Januar		68	48
Februar		43	45
März		45	
April		45	
Mai		38	
Juni		42	
Juli	48	54	
August	31	53	

September	28	39	
Oktober	31	30	
November	52	51	
Dezember	56	44	
Gesamt	246	552	93

2. Gegen wie viele dieser Durchsuchungen wurde Rechtsmittel eingelegt?

3. Gegen wie viele dieser Durchsuchungen wurde dem Rechtsmittel stattgegeben?

Zu 2. und 3.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen eine solche Durchsuchung durch richterliche Entscheidung abwenden zu lassen?

Zu 4.: Die Betroffenen haben nach der Strafprozessordnung (StPO) gegen Durchsuchungsanordnungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO die Möglichkeit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, um die Durchsuchung durch richterliche Entscheidung abwenden zu lassen oder nach Beendigung der Durchsuchung diese für rechtswidrig erklären zu lassen.

Beim Amtsgericht Tiergarten, das für alle amtsgerichtlichen Strafsachen in Berlin zuständig ist, werden an 365 Tagen im Jahr Bereitschaftsdienste auch außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts übernommen. Lediglich in der Zeit zwischen 21:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens ist ein nächtlicher strafrechtlicher Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet.

In seinen Beschlüssen vom 24. Juli 2018 (BvR 309/15) sowie vom 12. März 2019 (2 BvR 675/14) hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes bedarf, der jedenfalls den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt, um die effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts im Ermittlungsverfahren sicherzustellen. In seiner Entscheidung vom 12. März 2019 hat das Bundesverfassungsgericht zur Frage eines Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit ergänzend ausgeführt, dass dies von den Gerichtspräsidien nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung – und nur soweit dies ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf erfordert – zu entscheiden sei. Eine daraufhin durchgeführte Auswertung der nächtlichen Rufbereitschaft zwischen 21:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens beim Amtsgericht Tiergarten hat ergeben, dass der nächtliche Bereitschaftsdienst für Durchsuchungsanordnungen in der Nachtzeit selten öfter als einmal pro Nacht angerufen wurde, während demgegenüber durchschnittlich 16 bis 18 derartige Entscheidungen während der Tageszeit zu treffen sind. Das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten hat daher im Rahmen seines Ermessens entschieden, den nächtlichen Bereitschaftsdienst zum 31. Dezember 2019 einzustellen.

In der Folge sind die durch die Staatsanwaltschaft zwischen 21:00 und 6:00 Uhr angeordneten Durchsuchungen von den Betroffenen zunächst zu dulden. Eine Abwendungsmöglichkeit besteht unmittelbar nicht. Der Betroffene kann aber nachträglich die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung der Durchsuchung beantragen. Sollte die Durchsuchung rechtswidrig gewesen sein, kann dies zu einem Verwertungsverbot für die bei der Durchsuchung sichergestellten Beweismittel führen.

5. Welche Erfahrungen hat die Senatsverwaltung für Justiz in den letzten drei Jahren mit dem nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienst gemacht?

Zu 5.: Da der nächtliche richterliche Rufbereitschaftsdienst zum 31. Dezember 2019 eingestellt wurde, konnten in den zurückliegenden drei Jahren mit diesem keine Erfahrungen mehr gesammelt werden.

Jedoch hat sich das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten auch nach der Abschaffung des nächtlichen Bereitschaftsdienstes mehrfach mit der Frage des nächtlichen Bereitschaftsdienstes beschäftigt. Die Notwendigkeit eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes wird dort weiterhin im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 615/14 nicht gesehen.

Das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten wird sich im Bedarfsfall erneut mit dieser Frage beschäftigen. Hinweise darauf, dass die Rechtspflege durch die Abschaffung des nächtlichen Bereitschaftsdienstes beeinträchtigt worden wäre, sind dem Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten nach dortigen Angaben nicht zur Kenntnis gelangt.

Berlin, den 20. September 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz